

TE Vwgh Beschluss 1988/1/19 83/07/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
40/01 Verwaltungsverfahren;
81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

- ABGB §1042;
AVG §63 Abs1;
AVG §8;
VwGG §34 Abs1;
WRG 1959 §31 Abs3;
1. ABGB § 1042 heute
 2. ABGB § 1042 gültig ab 01.01.1812
1. AVG § 63 heute
 2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
 6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 8 heute
 2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. WRG 1959 § 31 heute
 2. WRG 1959 § 31 gültig ab 05.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2002

3. WRG 1959 § 31 gültig von 01.01.2000 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
4. WRG 1959 § 31 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
5. WRG 1959 § 31 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Fürsinn, Dr. Zeizinger und Dr. Kremla als Richter, im Beisein des Schriftführers Univ. Ass. Dr. Unterpertinger, in der Beschwerdesache des GL in S, vertreten durch Dr. Siegfried Rack, Rechtsanwalt in Völkermarkt, Klagenfurter Straße 9, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 26. April 1983, Zl. Wa-64/9/93, betreffend Kosten für Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung (mitbeteiligte Parteien: 1. A, 2. E; beide vertreten durch Gottfried Hammerschlag, Rechtsanwalt in Klagenfurt, Alter Platz 19), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- und der erstmitbeteiligten Partei S 4.735,--, sowie der zweitmitbeteiligten Partei S 4.835,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehrten der mitbeteiligten Parteien wird abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid vom 23. Juli 1982 ordnete die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan aus Anlaß eines Tankwagenunfalles eines Dritten (künftig: "Verpflichteter") am 19. Juli 1982, bei dem rund 4.300 l Phenol ausgeflossen und im Uferbereich der Gurk versickert waren, gemäß §§ 31 Abs. 3 und 98 in Verbindung mit § 122 WRG 1959 in Spruchpunkt I die unverzügliche Durchführung einer Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung an und sprach im letzten Absatz dieses Spruchpunktes aus, die Kosten für die Ausführung dieser Arbeiten, mit der im selben Spruchpunkt unter anderem der Beschwerdeführer, welcher ein Umwelt- und Gewässerschutzunternehmen betreibt, beauftragt wurde, seien gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 von dem namentlich genannten Verpflichteten "bzw. seiner Versicherung" zu ersetzen; in Spruchpunkt II desselben Bescheides wurden verschiedene Feststellungen getroffen; jene in Punkt 2. betraf eine Erklärung des Einverständnisses eines Vertreters der nun am Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zweitmitbeteiligten Versicherungsgesellschaft mit der Auftragsvergabe sowie mit der Preisgestaltung; schließlich wurde der Verpflichtete "bzw." die Zweitmitbeteiligte "als Korrespondenzanstalt" der Erstmitbeteiligten zur Tragung näher bezeichneter Behördenkosten verpflichtet. Aufgrund der Berufungen des Verpflichteten sowie der beiden mitbeteiligten Parteien änderte der Landeshauptmann von Kärnten mit Bescheid vom 26. April 1983 gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 den erstinstanzlichen Bescheid dahin ab, daß im letzten Absatz von Spruchpunkt I die Kostenersatzpflicht allein den Verpflichteten zu treffen und daß Punkt 2. der Feststellungen in Spruchpunkt II sowie die Erwähnung der beiden Mitbeteiligten in der Entscheidung über die Behördenkosten zu entfallen habe; schließlich wurde (das Verfahren über) die Entscheidung hinsichtlich der Höhe des Kostenersatzes für die getroffenen Maßnahmen gemäß § 38 AVG 1950 bis zur rechtskräftigen Entscheidung in zwei beim Landesgericht Klagenfurt anhängigen zivilgerichtlichen Verfahren gegen die Zweitmitbeteiligte - betreffend dem Beschwerdeführer erwachsenen Kosten - ausgesetzt. Im übrigen wurden die Berufungen abgewiesen. Begründend führte die Rechtsmittelbehörde unter Hinweis auf § 31, insbesondere dessen Abs. 3, WRG 1959 aus, als Verpflichteter im Sinne der angeführten Gesetzesstelle sei allein der Halter des verunglückten Tankwagens anzusehen; nur er könne daher zum Kostenersatz herangezogen werden. Bei dieser Kostenersatzpflicht handle es sich um eine öffentliche Geldforderung, die eigenständig und unabhängig von Schadenersatzregelungen bestehe und erfüllt werden müsse. Es sei daher weder bei der Festsetzung der Höhe noch bei der Festlegung des Kostenersatzträgers auf versicherungsrechtliche Normen Bedacht zu nehmen. Diese Verpflichtung regle vielmehr abschließend und ausschließlich das Wasserrechtsgesetz, weshalb einer Versicherungsgesellschaft in einem Verfahren nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 keine Parteistellung zukomme. In diesem Berufungsverfahren hätten die Mitbeteiligten allerdings insoweit Parteistellung, als der auch ihnen zugestellte erstinstanzliche Bescheid in ihre Rechtssphäre eingegriffen habe; dies sei mit jenen Bestimmungen geschehen, durch welche die Mitbeteiligten neben dem Verpflichteten zum Ersatz der Kosten der angeordneten Maßnahmen und zur Tragung der Behördenkosten verpflichtet worden seien. Diese Bestimmungen hätten daher behoben werden müssen. Dasselbe gelte auch für Punkt 2. der Feststellungen, weil es sich dabei um keine bloße Beurkundung handle - die betreffenden Rechtsverhältnisse seien nämlich nicht unbestritten geblieben -,

andererseits die Wasserrechtsbehörde weder zur Feststellung noch - wie bereits gezeigt - zur Gestaltung jener Rechtsverhältnisse zuständig gewesen sei. In der Begründung des Rechtsmittelbescheides folgen sodann Ausführungen in Erwiderung auf das Berufungsvorbringen des Verpflichteten, mit denen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen sowie die Auftragserteilung an den Beschwerdeführer verteidigt werden. Abschließend wird die Aussetzung des Verfahrens in Hinsicht der Entscheidung über die Höhe des Kostenersatzes mit der im zivilgerichtlichen Verfahren zu erwartenden Klärung der Frage, ob zwischen den beauftragten Unternehmen, darunter jenem des Beschwerdeführers, und der Zweitmitbeteiligten eine Vereinbarung über die Kostentragung zustande gekommen sei, begründet. Mit Bescheid vom 23. Juli 1982 ordnete die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan aus Anlaß eines Tankwagenunfalles eines Dritten (künftig: "Verpflichteter") am 19. Juli 1982, bei dem rund 4.300 l Phenol ausgeflossen und im Uferbereich der Gurk versickert waren, gemäß Paragraphen 31, Absatz 3 und 98 in Verbindung mit Paragraph 122, WRG 1959 in Spruchpunkt römisch eins die unverzügliche Durchführung einer Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung an und sprach im letzten Absatz dieses Spruchpunktes aus, die Kosten für die Ausführung dieser Arbeiten, mit der im selben Spruchpunkt unter anderem der Beschwerdeführer, welcher ein Umwelt- und Gewässerschutzunternehmen betreibt, beauftragt wurde, seien gemäß Paragraph 31, Absatz 3, WRG 1959 von dem namentlich genannten Verpflichteten "bzw. seiner Versicherung" zu ersetzen; in Spruchpunkt römisch zwei desselben Bescheides wurden verschiedene Feststellungen getroffen; jene in Punkt 2. betraf eine Erklärung des Einverständnisses eines Vertreters der nun am Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zweitmitbeteiligten Versicherungsgesellschaft mit der Auftragsvergabe sowie mit der Preisgestaltung; schließlich wurde der Verpflichtete "bzw." die Zweitmitbeteiligte "als Korrespondenzanstalt" der Erstmitbeteiligten zur Tragung näher bezeichneter Behördenkosten verpflichtet. Aufgrund der Berufungen des Verpflichteten sowie der beiden mitbeteiligten Parteien änderte der Landeshauptmann von Kärnten mit Bescheid vom 26. April 1983 gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 den erstinstanzlichen Bescheid dahin ab, daß im letzten Absatz von Spruchpunkt römisch eins die Kostenersatzpflicht allein den Verpflichteten zu treffen und daß Punkt 2. der Feststellungen in Spruchpunkt römisch zwei sowie die Erwähnung der beiden Mitbeteiligten in der Entscheidung über die Behördenkosten zu entfallen habe; schließlich wurde (das Verfahren über) die Entscheidung hinsichtlich der Höhe des Kostenersatzes für die getroffenen Maßnahmen gemäß Paragraph 38, AVG 1950 bis zur rechtskräftigen Entscheidung in zwei beim Landesgericht Klagenfurt anhängigen zivilgerichtlichen Verfahren gegen die Zweitmitbeteiligte - betreffend dem Beschwerdeführer erwachsenen Kosten - ausgesetzt. Im übrigen wurden die Berufungen abgewiesen. Begründend führte die Rechtsmittelbehörde unter Hinweis auf Paragraph 31,, insbesondere dessen Absatz 3,, WRG 1959 aus, als Verpflichteter im Sinne der angeführten Gesetzesstelle sei allein der Halter des verunglückten Tankwagens anzusehen; nur er könne daher zum Kostenersatz herangezogen werden. Bei dieser Kostenersatzpflicht handle es sich um eine öffentliche Geldforderung, die eigenständig und unabhängig von Schadenersatzregelungen bestehe und erfüllt werden müsse. Es sei daher weder bei der Festsetzung der Höhe noch bei der Festlegung des Kostenersatzträgers auf versicherungsrechtliche Normen Bedacht zu nehmen. Diese Verpflichtung regle vielmehr abschließend und ausschließlich das Wasserrechtsgesetz, weshalb einer Versicherungsgesellschaft in einem Verfahren nach Paragraph 31, Absatz 3, WRG 1959 keine Parteistellung zukomme. In diesem Berufungsverfahren hätten die Mitbeteiligten allerdings insoweit Parteistellung, als der auch ihnen zugestellte erstinstanzliche Bescheid in ihre Rechtssphäre eingegriffen habe; dies sei mit jenen Bestimmungen geschehen, durch welche die Mitbeteiligten neben dem Verpflichteten zum Ersatz der Kosten der angeordneten Maßnahmen und zur Tragung der Behördenkosten verpflichtet worden seien. Diese Bestimmungen hätten daher behoben werden müssen. Dasselbe gelte auch für Punkt 2. der Feststellungen, weil es sich dabei um keine bloße Beurkundung handle - die betreffenden Rechtsverhältnisse seien nämlich nicht unbestritten geblieben -, andererseits die Wasserrechtsbehörde weder zur Feststellung noch - wie bereits gezeigt - zur Gestaltung jener Rechtsverhältnisse zuständig gewesen sei. In der Begründung des Rechtsmittelbescheides folgen sodann Ausführungen in Erwiderung auf das Berufungsvorbringen des Verpflichteten, mit denen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen sowie die Auftragserteilung an den Beschwerdeführer verteidigt werden. Abschließend wird die Aussetzung des Verfahrens in Hinsicht der Entscheidung über die Höhe des Kostenersatzes mit der im zivilgerichtlichen Verfahren zu erwartenden Klärung der Frage, ob zwischen den beauftragten Unternehmen, darunter jenem des Beschwerdeführers, und der Zweitmitbeteiligten eine Vereinbarung über die Kostentragung zustande gekommen sei, begründet.

Dieser Bescheid wird mit der vorliegenden Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und infolge Verletzung

von Verfahrensvorschriften bekämpft, wobei sich der Beschwerdeführer nach seinem ganzen Vorbringen in dem Recht verletzt erachtet, daß die von der Rechtsmittelbehörde vorgenommenen Bescheidänderungen unterbleiben. Er ist der Meinung, daß die Mitbeteiligten in das Verfahren zur Kostentragung einbezogen bleiben müßten und daß die Verfahrensunterbrechung ungerechtfertigt sei.

Die belangte Behörde und die mitbeteiligten Parteien erstatteten Gegenschriften, in denen die Abweisung der Beschwerde beantragt wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde, wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge - wie im Beschwerdefall geschehen - unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gemäß Paragraph 31, Absatz 3, WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde, wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge - wie im Beschwerdefall geschehen - unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung jener Maßnahmen, auf die sich der Kostenersatz bezieht, nicht Beschwerdegegenstand. Es ist daher weder zu untersuchen, ob die Wasserrechtsbehörde überhaupt selbst einzuschreiten genötigt war (etwa deswegen nicht, weil entsprechende Maßnahmen schon ohne ihr Zutun in die Wege geleitet wurden) noch, warum die Beauftragung eines bestimmten Unternehmens mit der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen seitens der Behörde in Bescheidform und nicht - so wie anlässlich der Durchsetzung vertretbarer Leistungen im Vollstreckungsrecht mittels Ersatzvornahme (vgl. Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁴, Rz 1018) - durch zivilrechtlichen Vertrag erfolgte. Denn die Auferlegung des Kostenersatzes an den Verpflichteten gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 betrifft nur das Verhältnis zwischen Behörde und Verpflichtetem - dieser hat jener die Kosten zu ersetzen -, nicht jenes zwischen dem Verpflichteten und dem (von der Behörde beauftragten) Unternehmen. Die damit gezogenen Grenzen hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid nicht überschritten; denn nach dem letzten Absatz des Spruchpunktes I der erstinstanzlichen Verfügung in der Fassung des angefochtenen Bescheides hat der Verpflichtete die Kosten für die Durchführung der Arbeiten "gemäß § 31 Abs. 3 des Im vorliegenden Fall ist die Anordnung jener Maßnahmen, auf die sich der Kostenersatz bezieht, nicht Beschwerdegegenstand. Es ist daher weder zu untersuchen, ob die Wasserrechtsbehörde überhaupt selbst einzuschreiten genötigt war (etwa deswegen nicht, weil entsprechende Maßnahmen schon ohne ihr Zutun in die Wege geleitet wurden) noch, warum die Beauftragung eines bestimmten Unternehmens mit der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen seitens der Behörde in Bescheidform und nicht - so wie anlässlich der Durchsetzung vertretbarer Leistungen im Vollstreckungsrecht mittels Ersatzvornahme vergleiche , Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁴, Rz 1018) - durch zivilrechtlichen Vertrag erfolgte. Denn die Auferlegung des Kostenersatzes an den Verpflichteten gemäß Paragraph 31, Absatz 3, WRG 1959 betrifft nur das Verhältnis zwischen Behörde und Verpflichtetem - dieser hat jener die Kosten zu ersetzen -, nicht jenes zwischen dem Verpflichteten und dem (von der Behörde beauftragten) Unternehmen. Die damit gezogenen Grenzen hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid nicht überschritten; denn nach dem letzten Absatz des Spruchpunktes römisch eins der erstinstanzlichen Verfügung in der Fassung des angefochtenen Bescheides hat der Verpflichtete die Kosten für die Durchführung der Arbeiten "gemäß Paragraph 31, Absatz 3, des

Wasserrechtsgesetzes 1959 ... zu ersetzen", ohne daß der Empfänger

dieser Ersatzleistung genannt wurde; dieser ist aber nach dem Vorgesagten die Behörde, welche die Maßnahmen anordnet und durchführen läßt. Dem Beschwerdeführer wurden durch den angefochtenen Bescheid im Zusammenhang mit der Auferlegung der Kostenersatzpflicht an den Verpflichteten in der bezeichneten Hinsicht, aber auch sonst, weder Rechte eingeräumt noch Pflichten auferlegt; anderes geht auch nicht aus jenem Spruchteil des angefochtenen Bescheides hervor, mit dem das Verfahren in Bezug auf die Höhe des Kostenersatzes ausgesetzt wurde; dies bedeutet nämlich lediglich, daß die Kostenersatzpflicht, die den Verpflichteten gegenüber der Behörde trifft, der Höhe nach noch offen geblieben ist. Der Beschwerdeführer ist in Ansehung der Kosten auch nicht etwa

dadurch in seinen Rechten verkürzt worden, daß er den ihm entstandenen Aufwand nicht geltend machen könnte; hat er doch zumindest einen Aufwand getätigt, zu dem ein anderer nach dem Gesetz verpflichtet war (§ 1042 ABGB, vgl. hiezu auch MGA ABGB32 E. 10, 11 zu dieser Gesetzesstelle), was bescheidmäßig ausgesprochen wurde. dieser Ersatzleistung genannt wurde; dieser ist aber nach dem Vorgesagten die Behörde, welche die Maßnahmen anordnet und durchführen läßt. Dem Beschwerdeführer wurden durch den angefochtenen Bescheid im Zusammenhang mit der Auferlegung der Kostenersatzpflicht an den Verpflichteten in der bezeichneten Hinsicht, aber auch sonst, weder Rechte eingeräumt noch Pflichten auferlegt; anderes geht auch nicht aus jenem Spruchteil des angefochtenen Bescheides hervor, mit dem das Verfahren in Bezug auf die Höhe des Kostenersatzes ausgesetzt wurde; dies bedeutet nämlich lediglich, daß die Kostenersatzpflicht, die den Verpflichteten gegenüber der Behörde trifft, der Höhe nach noch offen geblieben ist. Der Beschwerdeführer ist in Ansehung der Kosten auch nicht etwa dadurch in seinen Rechten verkürzt worden, daß er den ihm entstandenen Aufwand nicht geltend machen könnte; hat er doch zumindest einen Aufwand getätigt, zu dem ein anderer nach dem Gesetz verpflichtet war (Paragraph 1042, ABGB, vergleiche , hiezu auch MGA ABGB32 E. 10, 11 zu dieser Gesetzesstelle), was bescheidmäßig ausgesprochen wurde.

Dem Beschwerdeführer kam nach dem Vorgesagten im Zusammenhang mit der Festlegung der Kostenersatzpflicht somit Parteistellung nicht zu und es wurde eine solche durch die Zustellung des angefochtenen Bescheides an den Beschwerdeführer insoweit auch nicht begründet (vgl. die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, S. 427, angeführte Rechtsprechung). Dem Beschwerdeführer kam nach dem Vorgesagten im Zusammenhang mit der Festlegung der Kostenersatzpflicht somit Parteistellung nicht zu und es wurde eine solche durch die Zustellung des angefochtenen Bescheides an den Beschwerdeführer insoweit auch nicht begründet vergleiche , die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, S. 427, angeführte Rechtsprechung).

Damit mangelt es dem Beschwerdeführer an der Möglichkeit einer Rechtsverletzung. Wegen Fehlens der Berechtigung zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde war diese daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Damit mangelt es dem Beschwerdeführer an der Möglichkeit einer Rechtsverletzung. Wegen Fehlens der Berechtigung zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde war diese daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

Der Zuspruch von Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG und der Verordnung BGBl. Nr. 243/1985, insbesondere auch deren Art. III Abs. 2; die Abweisung des Mehrbegehrens betrifft den Schriftsatzaufwand, der für mehrere Mitbeteiligte insgesamt nur einfach zuzuerkennen ist (§ 49 Abs. 6 VwGG) sowie die Stempelgebühr für eine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht erforderliche dritte Ausfertigung der Gegenschrift (§ 36 Abs. 4 VwGG). Der Zuspruch von Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG und der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,, insbesondere auch deren Artikel römisch drei, Absatz 2;; die Abweisung des Mehrbegehrens betrifft den Schriftsatzaufwand, der für mehrere Mitbeteiligte insgesamt nur einfach zuzuerkennen ist (Paragraph 49, Absatz 6, VwGG) sowie die Stempelgebühr für eine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht erforderliche dritte Ausfertigung der Gegenschrift (Paragraph 36, Absatz 4, VwGG).

Wien, am 19. Jänner 1988

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Wasserrecht Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1983070216.X00

Im RIS seit

08.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at